



Az.: BK2a-10/024

Beschluss

- geschwärzte Fassung -

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte REDEKER, SELLNER, DAHS,
Mozartstraße 4 -10, 53115 Bonn

vom 23.08.2010 auf Genehmigung von Entgelten für Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) und die Express-Entstörung (CFV)

Beigeladene:

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V.
Oberländer Ufer 180-182, 50965 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 1 -

Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 2 -

Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 3 -

Verfahrensbevollmächtigte: B B O R S / Kreuznacht
Rechtsanwälte, Immermannstraße 40, 40210 Düsseldorf

BT (Germany) GmbH & Co. oHG, Barthstraße 4, 80339 München, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 4 -

Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 5 -

HanseNet Telekommunikation GmbH, Überseering 33a, 22297 Hamburg,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 6 -

Verfahrensbevollmächtigte: B B O R S / Kreuznacht
Rechtsanwälte, Immermannstraße 40, 40210 Düsseldorf

Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstr. 88-90, 60326 Frankfurt/Main,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 7 -

Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand

- Beigeladene zu 8 -

01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg,
vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 9 -

Verfahrensbevollmächtigte: JUCONOMY Rechtsanwälte,
Graf-Recke-Straße 82, 40239 Düsseldorf

M-net Telekommunikations GmbH, Niederlassung NEFkom, Splittertorgraben 13, 90429
Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene zu 10 -

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 13.10.2010

durch

den Vorsitzenden Dir. Dipl. Ing. Bernhard Kuhmeyer,

den Beisitzer ORR Jörg Lindhorst sowie

den Beisitzer RD Werner Hammen

am 29.10.2010

e n t s c h i e d e n:

1. Die einmaligen Bereitstellungsentgelte und die jährlichen Überlassungsentgelte für Abschlusssegmente Carrier-Festverbindungen (CFV) der Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 622 Mbit/s werden gemäß der nachfolgenden Tabellen genehmigt.

Entgelte für CFV 2MS/T2MS/2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	529,17
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.207,53
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	261,32
Regio-ON	251,60
Country-ON	345,00
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	147,02
zuzüglich je km	19,32
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	147,02
zuzüglich je km	19,32
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	144,63
zuzüglich je km	50,03
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) zuzüglich einer Pauschale je Ende	
	113,59
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	529,17
Überlassung (jährlich im Voraus)	244,48

Entgelte für 34M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	196,60
Überlassung (jährlich im Voraus)	2760,72
Verbindungslinie (Überlassung jährlich im voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	3.258,02
Regio-ON	2.831,05
Country-ON	3.388,92
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	2.056,84
zuzüglich je km	194,36
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	2.056,84
zuzüglich je km	196,59
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.943,08
zuzüglich je km	487,56
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	

zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.578,47
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	196,60
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.130,80

Entgelte für 155M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	196,60
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.728,84
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	4.635,36
Regio-ON	4.154,79
Country-ON	5.524,67
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	2.464,10
zuzüglich je km	274,40
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	2.467,52
zuzüglich je km	276,67
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	2.473,99
zuzüglich je km	691,50
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
zuzüglich einer Pauschale je Ende	2.044,06
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	196,60
Überlassung (jährlich im Voraus)	1.759,20

Entgelte für 622M

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	196,60
Überlassung (jährlich im Voraus)	8.796,00
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	12.654,73
Regio-ON	12.294,28
Country-ON	12.219,11
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	10.910,71
zuzüglich je km	449,82
-zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	10.910,71
zuzüglich je km	457,63
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	10.307,27

	zuzüglich je km	1.140,04
	- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
	zuzüglich einer Pauschale je Ende	7.375,11
Kollokationszuführung		
	Bereitstellung (einmalig)	196,60
	Überlassung (jährlich im Voraus)	983,00

Entgelte für 16 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	3.220,30
Überlassung (jährlich im Voraus)	6.146,90
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	3.925,01
Regio-ON	3.364,90
Country-ON	3.967,52
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	2.000,36
zuzüglich je km	208,66
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	2.029,69
zuzüglich je km	210,39
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	
Pauschale	1.943,08
zuzüglich je km	488,12
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert)	
zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.492,31
Kollokationszuführung	
Bereitstellung (einmalig)	3.220,30
Überlassung (jährlich im Voraus)	3.754,84

Entgelte für 21 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €
Bereitstellung (einmalig)	4.179,74
Überlassung (jährlich im Voraus)	6.028,77
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)	
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):	
Backbone-ON	4.400,64
Regio-ON	4.371,85
Country-ON	5.263,55
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)	
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON	
Pauschale	2.464,10
zuzüglich je km	276,40
- zwischen Backbone-ON und Country-ON	
Pauschale	2.477,36
zuzüglich je km	276,72
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen	

	Pauschale	2.474,93
	zuzüglich je km	692,38
	- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) zuzüglich einer Pauschale je Ende	1.840,81
Kollokationszuführung		
	Bereitstellung (einmalig)	4.179,74
	Überlassung (jährlich im Voraus)	3.744,37

Entgelte für 63 x T2MS/ 2MU

Anschlusslinie	Nettoentgelt in €	
Bereitstellung (einmalig)	11.655,85	
Überlassung (jährlich im Voraus)	6.778,38	
Verbindungsline (Überlassung jährlich im Voraus)		
Beide CFV-Kundenstandorte im selben Ortsnetz (ON):		
Backbone-ON	4.987,11	
Regio-ON	3.817,75	
Country-ON	4.693,43	
Beide CFV-Kundenstandorte in unterschiedl. (ON)		
- zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
	Pauschale	2.472,50
	zuzüglich je km	276,72
- zwischen Backbone-ON und Country-ON		
	Pauschale	2.477,36
	zuzüglich je km	276,72
- zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-Ortsnetzen		
	Pauschale	2.474,93
	zuzüglich je km	692,38
- zwischen zwei Backbone-ON (nicht reguliert) zuzüglich einer Pauschale je Ende		1.819,38
Kollokationszuführung		
	Bereitstellung (einmalig)	11.655,85
	Überlassung (jährlich im Voraus)	5.066,56

Entgelte für die je zugehörige Expressentstörung CFV

Gruppen	Dauerauftrag	Einzelauftrag
	jährlich Netto je CFV in €	Einmalig je Auftrag
CFV 2Mbit/s	18,97	48,44
CFV 34Mbit/s	3,81	21,13
CFV 155Mbit/s	3,41	22,13
CFV 16 x2Mbit/s	13,99	48,44
CFV 21 x 2Mbit/s	11,36	48,44
CFV 63 x 2Mbit/s	11,36	48,44
CFV 622Mbit/s	3,50	21,13

2. Die Genehmigung wird für den Zeitraum 01.11.2010 bis 31.10.2011 erteilt.

3. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

1. Verfahrensgegenstand:

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Übertragungswege als Mietleitungen an (sogenannte Carrier-Festverbindungen, CFV). Die Entgelte für die Bereitstellung und Überlassung von CFV-Abschlusssegmenten der Bandbreiten (Übertragungsraten) von 2 Mbit/s bis 622 Mbit/s unterliegen gemäß der Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 sowie aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004 der Genehmigungspflicht.

Die Entgeltgenehmigungen der CFV-Abschlusssegmente und die zugehörige Expressentstörung erfolgten zuletzt mit Beschluss BK2a-08/010 vom 31.10.2008. Die Genehmigungen sind bis zum 31.10.2010 befristet.

Mit Schreiben vom 23.08.2010 beantragt die Antragstellerin

1. für die Abschlusssegmente von Carrier-Festverbindungen der Vorleistungsebene für die Bandbreiten 2 Mbit/s bis 10 Gbit/s und die zugehörige Expressentstörung, die in der Anlage 1.1 i.V.m. der Beilage 1 und Anlage 1.2 des Antragsschreibens enthaltenen Entgelte und
2. die im Antragsschreiben in Anlage 1.1 enthaltenen Mietzeitpreinsnachlässe ab dem 01.11.2010
„für einen möglichst langen Zeitraum“ zu genehmigen sowie
3. festzustellen, dass künftig die genehmigten Entgelte für CFV und die CFV-Expressentstörung auch für entsprechende CSN-Verbindungen Gültigkeit haben.

Dem Antrag wurde beigefügt:

- die Leistungsbeschreibung mit Angaben zur Qualität für CFV ab dem 01.11.2010; Angaben zu Entgelten und zu einer Preisnachlasssystematik, Angaben zur Überführung von SFV in CFV sowie zum Kapazitätsupgrade für CFV (Anlage 1.1 mit Beilage 1.1 „Preise für CFV“)
- die Leistungsbeschreibung und Angaben zu Entgelten für Expressentstörung CFV (Anlage 1.2)
- Weitere zur Prüfung des Antrags erforderliche Unterlagen i.S.v. § 33 Abs. 1 und 2 TKG (Anlage 2.1 Bereitstellung von CFV, Anlage 2.2 Expressentstörung CFV)
- Tarifikalkulationen (Anlage 3) sowie
- Kostennachweise bezüglich der Antrags Elemente (Anlage „Teil 2“).

Die Antragstellerin führt im Übrigen aus,

sie biete die gleichfalls in der Antragsschrift im Einzelnen genannten Carrier-Services-Network (CSN)-Verbindungen an. Diese CSN-Verbindungen entsprächen technisch den CFV gleicher Bandbreite, weshalb sie die Beantragung von Entgelten für diese CSN-Verbindungen nicht für erforderlich halte. Die jeweils gültigen Entgelte für CFV sollten daher auch für die CSN-Verbindungen gelten.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag den Hinweis beigefügt, dass die unterjährige Beantragung der Entgelte mit erheblichem Aufwand für sie und ihre Kunden verbunden sei und die Entgelte deshalb jeweils bis zum 31.12. eines Jahres befristet werden sollten.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 17 als Mitteilung Nr. 510 veröffentlicht.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21.09.2010, 27.09.2010, 01.10.2010 und 08.10.2010 um Erläuterungen zu den vorgelegten Kostenunterlagen gebeten. Im Verlauf des Verfahrens hat sie dazu in mehreren Schreiben – zuletzt am 22.10.2010 geantwortet und zu ihrem Antrag ergänzend Stellung genommen. Darüber hinaus hat zuletzt am 19.10.2010 eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen für CFV bei der Antragstellerin stattgefunden.

2. Vortrag der Beigeladenen

Während des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 3, 6, 7 und 8 jeweils schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Die Beigeladenen zu 3 und 6 tragen im Wesentlichen vor: Das Verfahren sei auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2010, - 6 C 13.09 – weiterzuführen. Die Entgeltanträge seien auf der Grundlage der Regulierungsverfügungen BK2b-04/027 vom 30.11.2004 und BK 3b-07/007 vom 31.10.2007 zu bescheiden. Jedoch seien die Entgelte in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Die den Anträgen zugrunde liegende Preissystematik entspreche nicht der Vorgabe einer effizienten Kostenverteilung i.S.v. § 31 Abs. 1 TKG. Die beantragten Bereitstellungsentgelte im Bereich 2 Mbit/s berücksichtigten nicht alle Effizienzgewinne der Bereitstellungsprozesse. Bei den Überlassungsentgelten entstehe der Eindruck, dass die Betroffene ihre Marktmacht für Preiserhöhungen auszunutzen suche. Des Weiteren sollten die Gemeinkosten von der Bundesnetzagentur ermittelt und unter Anwendung des Branchenprozessmodells umsatzbezogen zugeordnet werden. Schließlich sind die Beigeladenen zu 3 und 6 der Ansicht, dass eine Anwendung der Entgelte für CFV-Verbindungen auf CSN-Verbindungen eine gesonderte Prüfung der Vorgaben aus § 33 TKG voraussetze.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 8 müssten die Entgelte in der Gesamtbetrachtung stabil bleiben. Weder eine breite Absenkung noch eine erhebliche Erhöhung der Entgelte würde den Maßgaben des § 31 TKG sowie des § 28 TKG gerecht werden. Die mit dem Antrag geltend gemachte Erhöhung der CFV 2 Mbit/s sei nicht gerechtfertigt. Die beantragte Entgeltabsenkung bei 34 Mbit/s sei im Sinne eines ausgewogenen Entgeltniveaus angemessen. Die beantragte Entgelterhöhung bei den höherbitratigen CFV 155 Mbit/s und größer sei demgegenüber gerechtfertigt, da diese Entgelte aus Sicht der Beigeladenen in der Vergangenheit zu niedrig genehmigt waren. Die beantragten Rabatte seien wegen Verstoßes gegen § 28 Abs. 1 TKG nicht genehmigungsfähig.

Die Beigeladenen zu 2 und 7 stellen zusammenfassend fest, dass die beantragten Entgelte überhöht seien. Die Beigeladene zu 7 begehre im Übrigen ein weniger pauschales Abrechnungssystem. Sie sei aufgrund der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin zur umfangreichen Mietleistungsabnahme bei der Antragstellerin gezwungen und müsse damit die aus ihrer Sicht überhöhten Entgelte in ihre eigenen Kalkulationen einbeziehen. Sie sei deshalb in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten, insbesondere bei der Realisierung eigener Endkundenprodukte, beeinträchtigt. Entgeltabsenkungen seien aufgrund fallender Preise bei der Vermittlungstechnik, durch neue Technologien wie Ethernet oder Bündelkonzepte wie sog. Partial Privat Circuits (PPC) geboten.

Die Beigeladene zu 2 trägt vor, dass die beantragten Entgelte um ca. 20 % über den derzeit

genehmigten Entgelten lägen und deshalb die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überstiegen.

3. Konsistenz

Die übrigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur sind über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die sich aus § 132 Abs. 4 TKG zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis ergebenden Informations-, Austausch- und Abstimmungspflichten wurden beachtet.

Die Anhörung des Bundeskartellamtes nach § 123 TKG ist erfolgt. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 27.10.2010 von einer Stellungnahme abgesehen.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 31 Absatz 6 Satz 3 TKG vorgegebenen Frist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Betroffene hat einen Anspruch auf Genehmigung der beantragten Entgelte in dem tenorierten Umfang. Diese Entscheidung beruht auf §§ 30 Abs. 1 Satz 1, 21, 31 Abs. 1, 32 Nr.1, 35 Abs. 3 und 116, 132 ff TKG.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs.1 Satz 1 TKG. Danach entscheidet die Bundesnetzagentur in den Fällen des Teils 2 des TKG durch Beschlusskammern. Die Entgeltgenehmigung für Mietleitungen erfolgt nach §§ 30ff. des TKG und somit nach den Regelungen des Teils 2 TKG.

2. Genehmigungspflicht gemäß § 30 i.V.m. § 21 TKG als Grundlage der Entgeltgenehmigung:

a) Genehmigungspflicht für CFV-Abschlusssegmente der Bandbreite 2 Mbit/s:

Hinsichtlich der Entgelte für CFV 2 Mbit/s unterliegt die Betroffene der Genehmigungspflicht aufgrund der Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007. Diese Regulierungsverfügung stellt die Genehmigungsbedürftigkeit i.S.v. § 30 TKG unter Bezugnahme auf die vorläufige Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004 (auch) für 2 Mbit/s-CFV fest. Bezüglich CFV im Bereich 2 Mbit/s ist die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 nicht angegriffen worden und insbesondere nicht Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 26.03.2009 (1 K 5114/07) bzw. des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2010 (6 C 13.09). Die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 hat hinsichtlich CFV 2 Mbit/s Bestandskraft erlangt.

b) Genehmigungspflicht für CFV-Abschlusssegmente der Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis einschließlich 622 Mbit/s:

Die Genehmigungspflicht von CFV im Bereich größer 2 Mbit/s bis 622 Mbit/s folgt aus der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004.

Nachdem die Revision gegen das Urteil des VG Köln vom 26.03.2009 (1 K 5114/07) mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2010 (6 C 13.09) zurückgewiesen wurde, ist

die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln mit der die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 aufgehoben wurde, soweit diese andere als klassische Mietleitungen mit Bandbreiten bis 2 Mbit/s betrifft, rechtskräftig. Insoweit kann die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 nur noch Grundlage für eine Genehmigungspflicht der Entgelte für CFV 2 Mbit/s sein. Allerdings ergibt sich die Genehmigungspflicht für CFV der Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis 622 Mbit/s aus dem seinerzeit bestandskräftig gewordenen Teil der vorläufigen Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004. Diese Auffassung wurde von der Antragstellerin während der öffentlichen mündlichen Verhandlung geteilt.

c) Genehmigungspflicht für CFV-Abschlusssegmente der Bandbreiten 2,5 Gbit/s und 10 Gbit/s:

Bezüglich CFV der Bandbreiten 2,5 Gbit/s und 10 Gbit/s ist zu beachten, dass die Regulierungsverfügung BK3b-07/007 vom 31.10.2007 für CFV bis auf die Bandbreite 2 Mbit/s aufgehoben wurde. Auch im Hinblick auf die vorläufige Regulierungsverfügung BK2b 04/027 vom 30.11.2004 ist darauf hinzuweisen, dass die Bestandskraft eine Genehmigungspflicht von CFV mit Bandbreiten größer 622 Mbit/s nicht umfasst. Insoweit kann für die CFV mit den Bandbreiten Bandbreiten 2,5 Gbit/s und 10 Gbit/s nicht auf die genannten Regulierungsverfügungen zurückgegriffen werden.

d) CSN-Mietleitungen:

Die Beschlusskammer geht aufgrund des Vortrags der Betroffenen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie den Ausführungen auf Blatt 3 der Antragsschrift davon aus, dass sich CFV-Mietleitungen und CSN-Mietleitungen in ihrer Leistung nicht unterscheiden, sondern es sich hier nur um eine andere Angebotsbezeichnung für dasselbe Produkt handelt, das im Rahmen von sog. CSN-Verträgen realisiert wird. Insoweit gelten hier die unter a), b), c) genannten Feststellungen für die so bezeichneten CSN-Mietleitungen. Dies stimmt mit dem Vortrag der Antragstellerin überein. Einer gesonderten Feststellung hierzu, wie von der Antragstellerin beantragt, bedarf es nicht.

3. Genehmigungen

Die beantragten Entgelte sind in dem tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Entsprechend den Feststellungen des Beschlusses BK2a-08/002 vom 31.03.2008 sowie BK2a-08/010 vom 31.10.2008 ist die Gewährung von abnahmebezogenen Umsatz- und Mietzeitpreinsnachlassrabatten unzulässig.

Für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, ist gemäß § 35 Abs. 3 TKG die Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 nach Maßgabe des Absatzes 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach Satz 2 oder 3 vorliegen.

Die im tenorierten Umfang genehmigten Entgelte für den Zeitraum ab dem 01.11.2011 überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

Der Vortrag der Beigeladenen zu 7 enthält gegenüber ihrer Stellungnahme im vorausgegangenen Verfahren BK2a-08/010 keine neuen Anhaltspunkte. Insofern wird vollumfänglich auf die bereits im Beschluss BK2a-08/010 vom 31.10.2008 enthaltenen Ausführungen verwiesen.

3.1 Gegenüberstellung der beantragten Entgelte zu den zu den Ergebnissen der Kostenprüfung

In den nachfolgenden Tabellen werden die beantragten Entgelte den Ergebnissen der ermittelten Kosten gem. § 31 Abs. 1 TKG (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung inkl. Aufwendungen gem. Abs. 3) sowie unter Beachtung des § 35 Abs. 2 TKG (möglicher Verstoß gegen § 28 TKG) aufgrund der nachfolgend geschilderten Modifikationen gegenübergestellt. Im Einzelnen wird auf den in Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht verwiesen.

	CFV 2 M		CFV 34 M	
	Antrag	genehmigt	Antrag	genehmigt
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	808,00	529,17	196,60	196,60
Anschlusslinie (jährlich im voraus)	2.002,00	1.207,53	3.621,90	2.760,72
Verbindungsliniennetz (jährlich im voraus)				
"Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz"				
Backbone Ortsnetz	398,00	261,32	4.242,80	3.258,02
Regio Ortsnetz	385,90	251,60	3.828,80	2.831,05
Country Ortsnetz	554,70	345,00	4.553,20	3.388,92
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)				
Zwischen Backbone-ON und Regio-ON				
Pauschal	164,00	147,02	2.111,00	2.056,84
zuzüglich je km	26,50	19,32	258,70	194,36
Zwischen Backbone-ON und Country-ON				
Pauschal	205,00	147,02	2.556,00	2.056,84
zuzüglich je km	31,30	19,32	258,70	196,59
Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON				
Pauschal	191,70	144,63	2.400,80	1.943,08
zuzüglich je km	79,60	50,03	682,90	487,56
Zwischen zwei Backbone-ON nicht reguliert	nicht reguliert		nicht reguliert	
zzgl. Pauschale je Ende	168,00	113,59	2.017,90	1.578,47
Kollokationszuführungen				
Bereitstellungsentgelt	808,00	529,17	196,60	196,60
laufendes Entgelt (jährlich im voraus pauschal)	373,80	244,48	3.725,40	3.130,80

	CFV 155 M		CFV 622 M	
	Antrag	genehmigt	Antrag	genehmigt
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	196,60	196,60	196,60	196,60
Anschlusslinie (jährlich im voraus)	4.139,30	3.728,84	8.796,00	8.796,00
Verbindungsliniennetz (jährlich im voraus)				
"Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz"				
Backbone Ortsnetz	6.209,00	4.635,36	16.557,30	12.654,73
Regio Ortsnetz	5.277,60	4.154,79	16.039,90	12.294,28
Country Ortsnetz	7.450,80	5.524,67	16.660,80	12.219,11
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)				
Zwischen Backbone-ON und Regio-ON				
Pauschal	2.566,30	2.464,10	12.045,40	10.910,71
zuzüglich je km	331,10	274,40	517,40	449,82
Zwischen Backbone-ON und Country-ON				
Pauschal	3.094,10	2.467,52	14.156,50	10.910,71
zuzüglich je km	382,80	276,67	610,50	457,63
Zwischen allen anderen ON außer zwischen				

Backbone-ON				
Pauschal	2.897,50	2.473,99	13.276,90	10.307,27
zuzüglich je km	1.003,70	691,50	1.541,90	1.140,04
Zwischen zwei Backbone-ON nicht reguliert	nicht reguliert		nicht reguliert	
zzgl. Pauschale je Ende	2.380,10	2.044,06	9.313,50	7.375,11
Kollokationszuführungen				
Bereitstellungsentgelt	196,60	196,60	196,60	196,60
laufendes Entgelt (jährlich im voraus pauschal)	1.759,20	1.759,20	983,00	983,00

	CFV 16 x 2 M		CFV 21 x 2 M	
	Antrag	genehmigt	Antrag	genehmigt
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	4.829,40	3.220,30	6.242,90	4.179,74
Anschlusslinie (jährlich im voraus)	9.069,90	6.146,90	9.069,90	6.028,77
Verbindungsliniennetz (jährlich im voraus)				
"Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz"				
Backbone Ortsnetz	5.889,50	3.925,01	6.596,30	4.400,64
Regio Ortsnetz	4.947,20	3.364,90	6.714,10	4.371,85
Country Ortsnetz	6.125,10	3.967,52	8.363,20	5.263,55
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)				
Zwischen Backbone-ON und Regio-ON				
Pauschal	2.402,90	2.000,36	2.921,20	2.464,10
zuzüglich je km	247,30	208,66	376,90	276,40
Zwischen Backbone-ON und Country-ON				
Pauschal	2.909,40	2.029,69	3.521,90	2.477,36
zuzüglich je km	294,40	210,39	435,80	276,72
Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON				
Pauschal	2.732,70	1.943,08	3.298,10	2.474,93
zuzüglich je km	777,40	488,12	1.142,50	692,38
Zwischen zwei Backbone-ON nicht reguliert	nicht reguliert		nicht reguliert	
zzgl. Pauschale je Ende	2.120,20	1.492,31	2.591,40	1.840,81
Kollokationszuführungen				
Bereitstellungsentgelt	4.829,40	3.220,30	6.242,90	4.179,74
laufendes Entgelt (jährlich im voraus pauschal)	5.182,80	3.754,84	5.182,80	3.744,37

	CFV 63 x 2 M	
	Antrag	genehmigt
Bereitstellungsentgelt (einmalig)	18.375,40	11.655,85
Anschlusslinie (jährlich im voraus)	10.954,60	6.778,38
Verbindungsliniennetz (jährlich im voraus)		
"Beide Kundenstandorte im selben Ortsnetz"		
Backbone Ortsnetz	7.538,60	4.987,11
Regio Ortsnetz	5.418,40	3.817,75
Country Ortsnetz	7.067,40	4.693,43
Beide Kundenstandorte in unterschiedl. Ortsnetzen (ON)		

Zwischen Backbone-ON und Regio-ON		
Pauschal	2.921,20	2.472,50
zuzüglich je km	376,90	276,72
Zwischen Backbone-ON und Country-ON		
Pauschal	3.521,90	2.477,36
zuzüglich je km	435,80	276,72
Zwischen allen anderen ON außer zwischen Backbone-ON		
Pauschal	3.298,10	2.474,93
zuzüglich je km	1.142,50	692,38
Zwischen zwei Backbone-ON nicht reguliert	nicht reguliert	
zzgl. Pauschale je Ende	2.591,40	1.819,38
Kollokationszuführungen		
Bereitstellungsentgelt	18.375,40	11.655,85
laufendes Entgelt (jährlich im voraus pauschal)	7.185,20	5.066,56

3.2 Prüfung der Tarifpositionen im Einzelnen

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erfolgte hier primär auf Basis der von der Antragstellerin gem. § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Unterlagen. Ferner wurde das von der Antragstellerin vorgelegte Kostenstellenrelease 2009/2010, welches antragsübergreifend Gegenstand sämtlicher Entgeltanträge der Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur ist, in die Prüfungen einbezogen. Die vorgelegten Kostenunterlagen sind vollständig im Sinne des § 33 TKG.

3.2.1 Prüfung der Kostenunterlagen

Die vorgelegten Kostennachweise ermöglichen im tenorierten Umfang eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist gem. § 33 Abs. 4 TKG.

Dem Antrag wurden gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG nebst aktuellen Kostennachweisen – auch auf Datenträger – insbesondere auch Leistungsbeschreibungen sowie Angaben über den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten und der Deckungsbeiträge sowie prognostizierte Absatz- und Umsatzangaben beigelegt. Die Kostennachweise sind untergliedert in Einzel- und Gemeinkosten gem. § 33 Abs. 2 TKG.

Mit Schreiben vom 14.07.2010 legte die Antragstellerin das aktuelle Kostenstellenrelease 2009/2010 in elektronischer Form (elektronischer Kostennachweis) vor. Hier werden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskostenfaktoren, Stundensätze usw. bestimmt, die teilweise für den aktuell vorliegenden Antrag als auch für die nachfolgenden Entgeltanträge herangezogen werden. Neben der Kostenstellen-/ Kostenartenrechnung sind darin die Überleitrechnung und die Kostenträgerrechnung im Rahmen des Gesamtkostenabgleichs enthalten.

Dem Entgeltantrag ist ein (produktbezogener) Kostennachweis zu Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2010 beigelegt (sog. „Telekom KeL“) sowie für die Jahre 2009-2012 auf AHK (Anschaffungs- und Herstellungskosten) basierende Kostennachweise (sog. „KoN“). Außerdem legte die Antragstellerin die verknüpften und verformelten Teile 2-4 der produktbezogenen Kostennachweise im Excel-Format vor. Daher ist es möglich, den elektronischen Kostennachweis mit den produktspezifischen Antragsunterlagen zu verknüpfen, um – ausgehend von der Kostenstellenbasis – die Gesamtkosten je Entgeltposition errechnen zu kön-

nen. Anpassungen innerhalb des Kostennachweises und der Kostenkalkulation fließen dadurch direkt in das Ergebnis ein.

Die Kostenkalkulationssystematik der Antragstellerin ist wie folgt aufgebaut:

Die Einzelkosten der Bereitstellungsentgelte setzen sich aus den Prozesskosten für die Prozesse *Bereitstellung* (Technik, Vertrieb, Fakturierung) und *Kündigung* (Technik, Vertrieb) zusammen. Auch für die Expressentstörung kalkuliert die Antragstellerin die Prozesse *Technik*, *Vertrieb* und *Fakturierung*. In den jährlich anfallenden Überlassungsentgelten, die sowohl längenabhängige wie längenunabhängige Bestandteile enthalten, werden neben den *Kapital*-, *Miet*- und *Betriebskosten* (anlagenspezifische Kosten) auch prozessorientiert die *Technik*, und der *Vertrieb* kalkuliert. Daneben bestehen noch Produkt- und Angebotskosten die Top down über Mengenschlüssel verrechnet werden.

Während die anlagenspezifischen Kosten (Kapital-, Miet- und Betriebskosten) anlagenklassenspezifisch kalkuliert werden, ergeben sich die Prozesskosten als Produkt aus den ermittelten Prozesszeiten und den zugehörigen Stundensätzen.

Alle von der Antragstellerin ermittelten Einzelkosten (anlagenspezifische Kosten, Produkt- und Angebotskosten) werden anschließend mit Gemeinkosten und deren Summe mit den Aufwendungen gemäß § 31 Absatz 3 TKG beaufschlagt.

3.2.2 Ergebnisse der Kostenprüfungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Kostenprüfung dargestellt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des elektronischen Kostennachweises sowie der eingereichten Kostenunterlagen und den diesbezüglich umfangreichen Berechnungen, wird auf eine Darstellung der Herleitung jedes einzelnen Entgeltes verzichtet. Es wird auf den in der Akte enthaltenen Prüfbericht zu den Kostennachweisen der Antragstellerin verwiesen, der insoweit eine detaillierte Entgeltherleitung enthält. Die Genehmigung erfolgt vollumfänglich aufgrund der Feststellungen dieses Prüfberichtes.

3.2.2.1 Antragsübergreifende Kostenkalkulation

Überleitrechnung

Mit Ausnahme der Umsatzerlöse konnte der Aufbau der Stufe 1 (Darstellung der handelsrechtlichen GuV-Werte; Gewinn- und Verlustrechnung) sowie das Eingabevorgehen der Antragstellerin nachvollzogen werden.

Hinsichtlich der Stufe 2 (Bewertungsunterschiede zwischen dem handelsrechtlichen und kostenrechnerischen Ausweis) hat die Antragstellerin die angefragten Anpassungen vorgenommen (Umsatzerlösarten entsprechen denen der Kostenstellenliste, geringere Aggregation der ausgewiesenen Anpassungsbuchungen).

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Kostenart *übrigen Aufwendungen* Kosten enthält [REDACTED] (BuGG), welche anderen Kostenarten sachgerechter zuzuordnen sind, welche die Antragstellerin mit der Bindungswirkung des Jahresabschlusses für den eKn (elektronischer Kostennachweis) begründet. Dieser besteht nach gängiger Praxis im betrieblichen Rechnungswesen aber nicht. Das Prüfergebnis zum Ausweis der Kostenarten *Übrige Aufwendungen* zeigt, dass der Ausweis des eKn noch verbesserungswürdig ist (z.B. durch verursachungsgerechte Zuweisung der Kostenstellen auf Kostenarten, Minimierung bzw. Eliminierung aller Kostenarten mit dem Zusatz „sonstige“ bzw. „übrige“).

Offenbar wurden [REDACTED] (BuGG) innerhalb der Kostenstellenliste verbucht, für welche nach IAS- (International Accounting Standards) Standard ein Ansatzverbot besteht. Aufgrund der Umgliederung dieser Kosten zu den *Übrigen Aufwendungen* und fehlender Angaben im eKn können diese nicht vollständig nachvollzogen werden. Auch diesbezüglich wird eine Änderung des eKn nötig sein.

Vorgenommene Anpassungsbuchungen werden seitens der Antragstellerin zwar im *Kommentar zu den Bewertungsunterschieden* erläutert. Für Prüfungszwecke wird die Antragstellerin künftig gebeten, dem Kommentar zu den Bewertungsunterschieden auch die Zellangaben der Kostenstellenliste beizufügen, sodass die Bundesnetzagentur die Anpassungsbeträge innerhalb der Kostenstellenliste nachvollziehen kann.

Innerbetriebliche Leistungsverrechnung – Weitergabe von Primärkostenanpassungen

Die Anpassungsrechnungen für die interne Leistungsverrechnung sind deutlich transparenter und mangelärmer als im Vorgängerrelease aufbereitet. Insbesondere ist deren Darstellung auf dem neu eingefügten Tabellenblatt *Rückrechnung_int.Verrechnung* ohne Blattschutz hier zu würdigen. Damit können nun Korrekturen, die aufgrund der obigen Prüfungsfeststellungen erforderlich sind, einfacher als bisher durchgeführt werden. Die Antragstellerin sollte für das kommende Release gebeten, die noch verbliebenen Mängel zu beheben.

Kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zins ist zuletzt im Entgeltgenehmigungsverfahren für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Az. BK3c-09-005 / E20.01.09) mit Beschluss vom 31.03.2009 auf 7,19 % festgelegt worden. Er ist daher auch für die aktuell vorliegende eDoK (Releasestand 2009/2010) heranzuziehen.

Mietkosten

Die Verlagerung von weiteren Kostenbestandteilen in das Warmmietmodell wird abgelehnt, weil hiermit ein Verlust an Transparenz einhergeht. Die Kostensteigerung sowohl bei der Kaltmiete als auch bei den Mietnebenkosten wird kritisch gesehen. Angesichts des überwiegend kalkulatorischen Charakters der Mietaufwendungen und der damit verbundenen Freiheitsgrade bei deren Verrechnung, welche eine Überprüfung auf Sachgerechtigkeit erschweren, wäre es auch eine Option für die zukünftigen Verfahren eine an externen Vergleichsmaßstäben orientierte Bestimmung der Mietaufwendungen (Kaltmiete + Mietnebenkosten) vorzunehmen.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur muss die Antragstellerin die eingeschlagene Vermarktungsstrategie für die NKF (Nebenkostenfaktoren) in den nächsten Jahren konsequent weiterverfolgen mit dem Ziel, die nichtkündbaren Technikflächen in den nächsten fünf Geschäftsjahren auf [REDACTED] (BuGG) der betriebsnotwendigen Fläche zu reduzieren.

Die NKF (Nebenkostenfaktoren) werden zu [REDACTED] (BuGG) anerkannt. Die effizienten Mietkosten sind nach dem gleichen Verfahren wie in den Vorjahren bestimmt worden. Absolut sind die Mietkosten um [REDACTED] (BuGG) Euro zu kürzen. Dies entspricht einer prozentualen Kürzung um [REDACTED] (BuGG)

Produkt- und Angebotskosten antragsübergreifend

Jahresprozesskapazität

Die Prüfung der Jahresprozesskapazität zeitigt einen Anpassungsbedarf bei der Gewichtung der Innendienstkräfte für die Berechnung der Erholzeit und der persönlichen Verteilzeit für die Bereiche [REDACTED]

[REDACTED] (BuGG) So liegt der Anteil der leistungsmengeninduzierten

Innendienstkräfte mit im Durchschnitt [redacted] (BuGG)

Nach entsprechenden Anpassungen ergeben sich Jahresprozesskapazitäten von [redacted] (BuGG)

Weiterhin wird der Antragstellerin eine einheitliche Berücksichtigung der konstanten sachlichen Verteilzeit nahegelegt. Gegen die Berücksichtigung der konstanten sachlichen Verteilzeit in der Jahresprozesskapazität ist zwar dem Grunde nach nichts einzuwenden. Allerdings dürfen dann auch nur Zeitansätze ohne diese Zeitart in die Prozesskostenrechnung eingehen. Eine nachträgliche Bereinigung verringert die Transparenz und Vergleichbarkeit. Auch wird der teilweise auf Tätigkeitszeiten in Ansatz gebrachte Aufschlagfaktor von [redacted] (BuGG) variable sachliche Verteilzeit und Rüstzeit nicht akzeptiert. Solche Zeiten sind grundsätzlich bereits bei der Schätzung oder Messung zu berücksichtigen. Dies entspricht auch dem Vorgehen der Bundesnetzagentur bei Zeitmessungen im Rahmen von Vor-Ort-Terminen.

Stundensätze

Die Stundensätze für die [redacted] (BuGG) können anhand der Unterlagen nachvollzogen werden.

Die Anpassung verschiedener Parameter (Jahresprozesskapazität, Mietkosten und Kalkulatorischer Zinssatz) in der Kostenstellenbasis führt allerdings zu geänderten und als effizient erachteten Stundensätzen für die Bereiche [redacted] (BuGG).

Die Herleitung des ausgewiesenen Stundensatzes [redacted] (BuGG) konnte dagegen nicht anerkannt werden. Für den Stundensatz [redacted] (BuGG) wurde ein Alternativwert ermittelt. Dazu wurde die durchschnittliche Steigerung der betrachteten Stundensätze auf den zuletzt genehmigten Stundensatz [redacted] (BuGG) übertragen.

Die Stundensätze werden in nachstehender Höhe anerkannt: (BuGG)

FüB	anerkannte Stundensätze	Budget 2010 beantragt
	[redacted]	[redacted]
DTNP	[redacted]	[redacted]
DTTS	[redacted]	[redacted]
DTGK	[redacted]	[redacted]
ZW	[redacted]	[redacted]

Fakturierung

Die Berechnung der Fakturierungskosten entspricht weitgehend dem Vorgehen aus dem Vorgängerrelease. Zu bemängeln ist nach wie vor, dass der für [redacted] (BuGG) fakturierungsrelevante Anteil der Billingkosten nicht mehr auf einer separaten Kostenstelle ausgewiesen wird, wie dies im Release 2007/2008 noch der Fall war [redacted] (BuGG).

Weiterhin ist eine kostenorientierte Verrechnungspreisbildung vorzuziehen. Es ist nicht sachgerecht, wenn sich Unternehmenseinheiten durch Ausgliederung in Tochtergesellschaft-

ten der kostenorientierten Vorleistungsregulierung entziehen. Als nicht ausreichend begründet sieht die Bundesnetzagentur den Ansatz für Kosten der neuen Leistungsposition [REDACTED] (BuGG) an. Daher wird der Fakturierungskostensatz um den Ansatz dieser Position bereinigt und in Höhe von [REDACTED] BuGG) € festgelegt.

IT-Kosten

Die Nachweisqualität der IT-Verrechnung hat sich gegenüber dem Vorgängerrelease grundsätzlich verbessert. Zum einen betrifft dies die Aufschlüsselung der Anlagenklassen nach einzelnen Anwendungen bzw. Anwendungsbestandteilen. So werden die unter einer Anlagenklasse gebuchten Anwendungen nun nicht mehr nur genannt sondern mit Einzelbeträgen für AK/HK, Buchwerten und Abschreibungen ausgewiesen.

Weiter sieht die Bundesnetzagentur die Allokation der IT-Kosten als grundsätzlich anerkennungsfähig an. Es ist dabei ausdrücklich begrüßenswert, dass eine methodische Vereinfachung vorgenommen wurde. Diese erhöht die Transparenz, ohne die Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung zu verschlechtern. Befremdlich ist allerdings, dass die nicht unwesentlichen Änderungen in der Dokumentation teils kaum dargestellt und erst auf Nachfrage erläutert wurden. Die Dokumentation der IT-Verrechnung ist Teil der Kostendokumentation und sollte für einen sachverständigen Dritten daher (weitgehend) selbsterklärend sein. Hier wird noch Nachbesserungsbedarf gesehen.

Die Prüfung der Primärkosten ergibt, dass die für das [REDACTED] (BuGG) ausgewiesenen Kapitalkosten um [REDACTED] (BuGG) überhöht ausgewiesen sind. Nach Gegenrechnung des Kürzungsbetrags von [REDACTED] (BuGG) für die allgemeine Zinsanpassung im eKN verbleibt ein in Abzug zu bringender Korrekturbetrag von [REDACTED] (BuGG). Weitere Anpassungen an den Primärkosten waren nicht vorzunehmen.

Die stichprobenartige Prüfung der Schlüsselgrößen einzelner Anwendungen hat die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte im Wesentlichen bestätigt, sodass hier kein weiterer Anpassungsbedarf gesehen wird. Unklarheiten bestehen zurzeit noch bezüglich des Schlüssels für Netzleistungen. Allerdings werden diese Werte zunächst anerkannt.

Bemängelt wird, dass die in der IT-Kosten-Dokumentation dem Bereich [REDACTED] (BuGG) nicht entsprechend verrechnet werden. Dies gilt auch für den Betrag von [REDACTED] (BuGG). Entsprechende Anpassungen waren vorzunehmen.

Gemeinkosten

Mit ihrer elektronischen Kostenbasis legte die Antragstellerin ihre Gemeinkostenkalkulation mit der Kostenarten/-stellenrechnung verformelt und verknüpft vor.

Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Anpassungsmethodik für die Gemeinkosten ist jedoch – wie schon in den Vorjahren – abzulehnen, da sie nicht geeignet ist, Gemeinkosten zu ermitteln, die nach § 31 Abs. 2 TKG für die Erstellung eines regulierten Produkts angemessen und erforderlich sind.

Alternativ wird die umsatzorientierte Allokation der anhand des elektronischen Kostennachweises ermittelten angemessenen Gemeinkosten in Höhe von [REDACTED] (BuGG) verwandt, wie sie in dem bereits seit Anfang 2007 eingesetzten Branchenprozessmodell verwendet wird.

Aufwendungen nach § 31 Absatz 3 TKG

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist die Berücksichtigung von Mitarbeitern, die über das Jahr 2010 hinaus freigesetzt werden, bei der Ermittlung der Obergrenze grundsätzlich nicht sachgerecht.

Das [REDACTED]

[REDACTED] (BuGG)

Die Kosten, welche sich aus dem Personalabbauprogramm ergeben haben, können aus kostenrechnerischer Perspektive bis zur festgesetzten Obergrenze in Höhe von [REDACTED] (BuGG) angerechnet werden.

In Summe ergeben sich Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG in Höhe von [REDACTED] (BuGG)

Allerdings erfolgt die Anerkennung einer vorbehaltlichen künftigen Prüfung nach Sinn und Zweck des § 31 Abs. 3 TKG.

Produkt- und Angebotskosten – antragspezifisch

Technik

Überlassung

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Statistik sämtliche Störungen enthält und diese auf die Grundleitungen bezieht. Die Verteilung zwischen den Störungen von Bündelvarianten und hochbitratigen Übertragungswegen auf der gleichen Grundleitung ist dabei unbekannt. Für die 16x2 MBit/s-Leitung wird der MTBF-Faktor (Faktor für den Zeitraum zwischen zwei Störungen) der 34 MBit/s-Leitung in Höhe von [REDACTED] (BuGG) herangezogen. Den 21x2 und 63x2 MBit/s-Leitungen wird der MTBF der 155 MBit/s-Leitung von [REDACTED] (BuGG) zugeordnet. Hiervon abweichende Ansätze sind nur bei entsprechendem Nachweis seitens der Antragstellerin akzeptabel.

Die dargestellten Prozessabläufe in den einzelnen Ressorts entsprechen überwiegend denen des Vorantrages. Teilweise wurden aber auch Aktivitätszeiten und –häufigkeiten neu bemessen. Für alle ausgewiesenen Prozesse liegen keine Messprotokolle bzw. Schätzprotokolle bzw. hilfswise Herleitungen für die getätigten Annahmen über Aktivitätszeiten und –häufigkeiten vor, wie sie in anderen Verfahren der Antragstellerin durchaus üblich sind. Die Ungleichbehandlung der hochbitratigen Varianten im Hinblick auf die Verrechnung der Prozesskosten der hochbitratigen Varianten in die Betriebskosten ist zu kritisieren.

Einmalige Bereitstellung und Kündigung

Über alle Teilprozesse des Bereitstellungsprozesses ergibt sich nach Gewichtung mit dem Prozessfaktor von [REDACTED] (BuGG) eine Gesamtzeit von [REDACTED] (BuGG) min je Leitungsende für die 2 MBit/s. Im Vergleich zu der Gesamtzeit von 618,04 min aus dem Vorantrag ist der Wert um [REDACTED] (BuGG) niedriger ausgewiesen.

Für den Kündigungsprozess ergibt sich mit einem Ansatz von [REDACTED] (BuGG) min eine Reduzierung um [REDACTED] (BuGG) % gegenüber dem Wert des Vorantrags in Höhe von [REDACTED] min. (BuGG)

Die Prozesszeiten für den Bereitstellungs- bzw. Kündigungsprozess lassen sich nur eingeschränkt nachvollziehen. Dies liegt insbesondere an der unzureichenden Aufgliederung der Teilprozesse auf Aktivitäten mit Häufigkeiten. Zwar ließen sich für das [REDACTED]

(BuGG) weitgehend plausibilisieren, dies trifft aber auf (BuGG) nicht zu. Insgesamt haben sich die Unterlagen im Vergleich zum Vorantrag nur geringfügig verbessert. Zur genaueren Einordnung der beantragten Prozesszeiten wurde mit der Antragstellerin eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt.

Vor-Ort-Prüfung „Schaltunterlagen/Konfiguration“ Bochum:

Im Vergleich zum vorangegangenen Vor-Ort-Termin kann festgehalten werden, dass die durchgeführten Tätigkeiten zwar etwas besser nachvollzogen werden konnten. Eine genaue Zuordnung der durchgeführten Aktivitäten und die Prüfung von Häufigkeiten waren aber wegen der ungeeigneten Dokumentation nicht möglich. Die Nachbesserung der Dokumentation war bereits im Rahmen des Vorverfahrens angemahnt worden.

Summarisch scheinen die beobachteten Teilprozesse weniger Zeit zu beanspruchen, als ausgewiesen. Zudem bleibt die Kritik an der mangelnden Effizienz der Prozesse im Grundsatz bestehen. So würden bei einer modernen IV-Architektur erhebliche Bearbeitungszeiten entfallen. Ihre Zeitansätze hat die Antragstellerin im Vergleich zum Vorantrag bereits von sich aus reduziert, sodass die vormalige Kürzung um 50 % nicht übertragen werden muss. Mit Blick auf die Effizienz und Sachgerechtigkeit der Zeitansätze geht die Bundesnetzagentur anhand ihrer Beobachtungen von einer Überhöhung der Zeitansätze um etwa 25 % für den gesamten Bereitstellungs- und Kündigungsprozess aus. Dies gilt gleichermaßen für die 2Mbit/s Mietleitungen und die Bündelvarianten. Kritisch hervorzuheben ist ferner, dass die bei (BuGG) sind und vermutlich nicht in die Prozesskostenrechnung einfließen. Die Bundesnetzagentur sieht bei den (BuGG) einen Schwerpunkt für künftige Prüfungen.

Die Prozessschritte von (BuGG) für die Kündigung und Bereitstellung sind künftig nicht in den Betriebskosten, sondern als Prozesskostenrechnung mit Aufgliederung nach Aktivitäten und Häufigkeiten zu verrechnen.

Abzinsungsfaktoren

Aufgrund der Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 7,19 % ergeben sich nachfolgende Abzinsungsfaktoren: (BuGG)

Herleitung Abzinsungsfaktoren digitale Carrierfestverbindung KeL 2008							
	2M	34M	155M	622M	16X2M	21X2M	63X2M
Abzinsungszeitraum (in Jahren)							
WACC DTAG							
Abzinsungsfaktor DTAG							
WACC BNetzA							
Abzinsungsfaktor BNetzA							

Ungleichbehandlung 2Mbit/s und Bündelvarianten

Die Ungleichbehandlung der 2Mbit/s-Mietleitung und der Bündelprodukte im Vergleich zu den hochbitratigen Varianten ist nicht akzeptabel. Die Ungleichbehandlung führt zu einer Kostenverzerrung zu Lasten der 2Mbit/s- und n x 2-Mbit/s-Leitungen, da diese neben den unmittelbar als Prozesseinzelkosten zugeordneten Prozesskosten über die anlagespezifischen Kosten zusätzlich Anteile an den Betriebskosten der hochbitratigen Varianten tragen. Die Verrechnung von Prozesseinzelkosten erscheint auch alleine schon vor dem Hintergrund verursachungsgerechter Kostenzuordnung fragwürdig. Vor allem im Hinblick auf einmalig anfallende Bereitstellungs- und Kündigungskosten ist dies nicht sachgerecht. Die Verrech-

nung der Prozesskosten muss in Zukunft für alle Varianten in vergleichbarer und sachgerechter Weise erfolgen. Vor dem Hintergrund der Nachbesserungsbedürftigkeit erscheint die Befristung der Entgeltgenehmigung auf einen Zeitraum von einem Jahr geboten.

Vertrieb

Bereitstellung und Kündigung

Die beantragten Beträge werden anerkannt unter Berücksichtigung der Kürzungen bei den Einzelkosten für Forderungsausfälle (s. hierzu Kapitel „Forderungsausfälle“ des in der Akte befindlichen Prüfberichtes). Die von der Antragstellerin gegebenen Erklärungen sind plausibel.

Produktmanagement

Die beantragten Beträge werden anerkannt. Die Erläuterungen der Antragstellerin sind plausibel.

Forderungsausfälle

Die Berechnung der Zinsen auf Forderungen erfolgte wie in den bisherigen Verfahren. Danach ergibt sich ein Betrag von [REDACTED] (BuGG) € pro Stück.

Die von der Bundesnetzagentur berechneten Sachkosten wurden gemäß der Angaben der Antragstellerin im Schreiben vom 20.05.2010, Frage 1.2 im Line Sharing Verfahren vom 21.04.2010 ermittelt. Danach ergeben sich Kosten in Höhe von [REDACTED] (BuGG) € pro Stück. Damit weichen die Sachkosten ebenfalls von dem durch die Antragstellerin ermittelten Wert von [REDACTED] (BuGG) ab.

Die Sachkosten waren auf [REDACTED] (BuGG) pro Stück und die Zinsen pro Stück auf [REDACTED] (BuGG) € zu kürzen.

Expressentstörung

Die angesetzten Werte zur iRAZ/aRAZ (innerhalb- und außerhalb der Regelarbeitszeit) Gewichtung wurden aus dem Vorverfahren fortgeschrieben, die Ausführungen der Antragstellerin dazu sind plausibel. Die Faktoren waren anzuerkennen.

Die Zeitansätze sind nicht näher belegt. Aufgrund der im Vergleich relativ geringen Höhe der Kosten wurde hier kein Prüfungsschwerpunkt gesetzt. Da beide Prozesse seit dem letzten Antrag scheinbar effizienter gestaltet wurden, waren die beantragten Kostenansätze zu übernehmen. Bei den Bündelprodukten waren, die Multiplikation mit den „zusätzlichen Störungsfaktoren“ zu streichen.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für die Prozesse [REDACTED] (BuGG) sind grundsätzlich plausibel. Die beantragten Werte waren anzuerkennen. Bei den Bündelprodukten war die Multiplikation mit den „zusätzlichen Störungsfaktoren“ zu streichen.

[REDACTED] (BuGG) für die 2 MBit/s-Variante waren anzuerkennen, da der Ausgangskostensatz für den Einsatz außerhalb der Regelarbeitszeit tariflich vereinbart ist. Für die Bündelvarianten waren die zusätzlichen Störungshäufigkeitsfaktoren zu streichen, da sich der Einzelauftrag auf eine Störung bezieht. Die korrigierten Werte können den entsprechenden Tabellen des in der Akte befindlichen Prüfberichtes entnommen werden.

Das für die hochbitratigen Varianten in diesem Fall keine Kosten angesetzt werden, mit der Begründung, dass vorliegend Personalkosten [REDACTED] (BuGG), ist nicht sachgerecht.

Die von der Antragstellerin gegebene Erklärung zu den angestiegenen Prozesshäufigkeiten im Vertrieb ist plausibel.

Investitionswerte

MGKZ (Materiagemeinkostenzuschlag)

Rechnerisch ist die Herleitung des MGKZ nachvollziehbar und die Herleitungsmethode sachgerecht, so dass der MGKZ in Höhe von [REDACTED] (BuGG) anzuerkennen war.

IZF (Investitionszuschlagsfaktor)

Die Berechnung des IZF entspricht weitgehend dem Vorgehen im Vorantrag. Ein unmittelbarer Anpassungsbedarf wird nicht gesehen.

IGKZ (Investitionsgemeinkostenzuschlag)

Die seitens der Antragstellerin vorgenommenen Kostenstellenabzüge für den IGKZ konnten im eKn nachvollzogen werden.

Ersetzte Eigenleistungen

Der Anteil der ersetzten Eigenleistung in Höhe von [REDACTED]

linientechnischen Tätigkeiten/Leistungen. Dieser Anteil ist plausibel.

AEL-Stundensatz

Die deutlichen Anstiege bei den Stundensätzen können anhand der dem „Elektronischen Kostennachweis 2009/2010“ beigefügten Dokumentation nicht überprüft werden. Eine Herleitung für die, durch die Wirtschaftsprüfer festgelegten Stundensätze der zu aktivierenden Eigenleistungen fehlt in den durch die Antragstellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Z-DCN (Zentrales Data Communication Networks)

Die Ausführungen erscheinen plausibel. Die ermittelten Zuschlagsfaktoren sind methodisch und rechnerisch nachvollziehbar.

Preisprüfung

Stichprobenartige Überprüfungen der Verknüpfungslogik des verwendeten Excel-Makros haben ergeben, dass die Gerätefunktionspreisbildung rechnerisch richtig erfolgte.

Bei der Mehrzahl der für die Prüfung ausgewählten Einzelkomponenten konnten die angesetzten KeL-Preise als belegt angesehen werden. In Summe konnte bei Betrachtung aller in der Grunddatentabelle aufgeführten Geräte eine Preissenkung von KeL 2010 gegenüber KoN 2009 beobachtet werden. Für künftige Verfahren wird der Antragstellerin aufgegeben, das Gerätefunktionspreismakro dahingehend zu ändern, dass eine Verknüpfung zwischen der Grunddatentabelle und den gerätespezifischen Excel-Tabellen besteht. Nur so kann eine im Prüfungszeitraum durchführbare Möglichkeit zur Änderung der Gerätefunktionspreise durch Preisanpassungen durch die BNetzA bestehen.

Verrichtungszeiten

Dass die Antragstellerin durchaus imstande ist, erhobene Zeiten nachzuweisen, zeigen die regelmäßig eingereichten Antragsbelege zu den Prozesszeiten des Produkt- und Angebotskostenbereichs. Wie bei den Verrichtungszeiten werden auch die Prozesszeiten von dem Fachpersonal der Antragstellerin erhoben, anschließend ausgewertet und IT-mäßig dokumentiert. Warum trotz dieser Parallelen dennoch keine Belege zu den Verrichtungszeiten vorgelegt werden, ist für die Bundesnetzagentur nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis bestätigt die zu zwei investiven Verrichtungszeiten durchgeführte Vor-Ort-Prüfung die Sachgerechtigkeit der Arbeitsschritte sowie die beantragten Zeitansätze. Daher wird die beantragten Verrichtungszeiten anerkannt. Zukünftig sollte die Antragstellerin die Verrichtungszeiten anhand geeigneter Nachweise belegen. Sollte der Nachweis durch Originalbelege aus der Zeiterhebung zu aufwendig sein, genügen auch die Dokumentationsunterlagen aus der Zeitauswertung. Daneben sind das methodische Vorgehen sowie die Bildung von Zuschlagssätzen, Häufigkeiten und Faktoren anzugeben und zu erläutern.

Anschlussnetz

Die von der Antragstellerin angewendete Methodik zur Berechnung der linientechnischen Investitionen ist rechnerisch korrekt und methodisch sachgerecht.

Physical Co-location – Kosten der Kollokationszuführung

Die Berechnung für die Kollokationszuführung konnte grundsätzlich nachvollzogen werden. Ein Anpassungsbedarf ergab sich aufgrund von Rechenfehlern der Antragstellerin lediglich für die 2Mbit/s Zuführung. Für die übrigen Übertragungsraten konnte die Kalkulation der Antragstellerin akzeptiert werden.

Verbindungsnetz

Die Investitionskalkulation für das Verbindungsnetz ist plausibel. Mit der Einführung des Werkzeugs Futur-M verbessert sich die Nachweisqualität hinsichtlich der Punkte

- Nachvollziehbarer Kostenabstand zwischen Bandbreiten
- Nachvollziehbarer Kostenabstand zwischen Regiotypen
- Transparenz und einfache Nachvollziehbarkeit
- Möglichkeit von Parameteränderungen

Die Erforderlichkeit der Vorlage eines weiterführenden Tools, welches insbesondere die Gerätepreisprüfung und die Verknüpfung mit den Längen beinhaltet, bleibt bestehen.

4. Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 28 TKG

Aufgrund der hier vorgenommenen Kostenprüfung ist ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1, Nr. 1 TKG ausgeschlossen.

Es liegt auch kein erkennbarer Verstoß gegen die Maßstäbe des § 28 Abs. 1 Nr. 2, Satz 2 TKG, insbesondere im Hinblick auf die Vermutungstatbestände des § 28 Abs. 2 TKG vor. Aufgrund der durchgeführten Kostenprüfung, die sämtliche Kosten inklusive der Gemeinkosten beinhaltet, ist ein eventueller Dumpingvorwurf (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG) ausgeschlossen. Der Beschlusskammer liegen derzeit keine konkreten Hinweise im Hinblick auf eine nicht gegebene Nachbildbarkeit bestimmter Produkte vor, die einen anderen Schluss zuließen.

Sofern die Bereitstellungsentgelte der höherbitratigen Bandbreiten CFV 34 bis einschließlich 622 Mbit/s unter den Bereitstellungsentgelten für die CFV 2 Mbit/s liegen, kann daraus nicht

auf eine Missbräuchlichkeit der Gesamtentgelte für die CFV 34 bis 622 Mbit/s geschlossen werden. Diese Bereitstellungsentgelte sind nicht geeignet, den Wettbewerb derzeit nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Beigeladenen zu 3 und 6 erachten diese Bereitstellungsentgelte laut der Stellungnahme vom 11.10.2010 (S. 7/14, 3. „Sonstige Bandbreiten“) als sachlich gerechtfertigt.

5. Befristung

Die Entgeltgenehmigung ist befristet bis zum 31.10.2011. Die Antragstellerin begehrt zwar eine möglichst lange Frist, allerdings sieht das TKG kein derartig gesondertes Antragsrecht vor. Die Befristung ermöglicht der Antragstellerin eine zeitnahe erneute Antragstellung, um ihre Kostennachweise nachzubessern und damit weitere Entgeltkürzungen zu verhindern. Eine längere Befristung scheidet insofern aus, da der Antragstellerin innerhalb einer Befristung keine erneute Antragsbefugnis zusteht. Demgegenüber haben die Wettbewerber der Antragstellerin den Anspruch auf eine transparente Tarifgestaltung. Die einjährige Befristung trägt dem Rechnung.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 2 TKG.

Kuhmeyer
(Vorsitzender)

Lindhorst
(Beisitzer)

Hammen
(Beisitzer)